

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 27. Juli 2000

Teil II

233. Verordnung: Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst

233. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 281 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, und des § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für Beamte der Verwendungsgruppen A 1 und A sowie für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe v1 des höheren schulpsychologischen Dienstes (der Schulpsychologie-Bildungsberatung).

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Grundausbildung

§ 2. (1) Die Grundausbildung umfasst die Schulung am Arbeitsplatz, das Selbststudium und einen Ausbildungslehrgang.

(2) Ziel der Grundausbildung ist es, jene Grundkenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes erforderlich sind und in die rechtlichen und organisatorischen Bedingungen der Tätigkeit einzuführen.

(3) Die Grundausbildung hat mit dem Dienstantritt zu beginnen und ist innerhalb von vier Jahren abzuschließen.

Schulung am Arbeitsplatz

§ 3. (1) Die Grundausbildung beginnt mit der Schulung am Arbeitsplatz. Folgende Ausbildungsinhalte sind zu vermitteln:

1. Kenntnisse in der psychologischen Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit und deren Anwendung, insbesondere bei Fragen der Schulbahnwahl, Schulreife und des sonderpädagogischen Förderbedarfs, bei Lernproblemen, Verhaltensproblemen, persönlichen Schwierigkeiten und Krisen, bei individuellen (Bildungs-)Bedürfnissen und besonderen Fähigkeiten und Begabungen,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der psychologischen Betreuung und Behandlung Einzelner bzw. von Gruppen,
3. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Förderung der Kooperation im Bereich Schule und mit anderen Einrichtungen, deren Hilfestellungen für die Schule relevant sein können,
4. Kenntnisse und Fertigkeiten zu psychologischer Forschung im Bereich Schule,
5. Kenntnisse für die Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit,
6. detaillierte Kenntnis des österreichischen Bildungswesens (insbesondere Eingangsvoraussetzungen, Inhalte und Abschlüsse der verschiedenen Schulformen) und der für die Bildungsberatung wesentlichen Informationsquellen und der Methoden der Informationsrecherche sowie Kenntnisse über die Eingangsvoraussetzungen, Inhalte und Abschlüsse der verschiedenen Fachhochschulstudiengänge sowie Studien an Akademien und Universitäten,
7. Kenntnisse für die Abhaltung von Seminaren,
8. Kenntnis der Grundlagen für die Berufsausübung gemäß dem Leitbild (Selbstverständnis) der Schulpsychologie-Bildungsberatung, des Dienstrechtes sowie der sonstigen einschlägigen ge-

setzlichen Vorschriften, wie zB Schulgesetze, Suchtmittelgesetz, Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz,

9. Kenntnis der Umsetzung der Aufgabenbereiche der Schulpsychologie-Bildungsberatung.

(2) Für die Schulung am Arbeitsplatz ist ein Schulungsprogramm durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erstellen.

Selbststudium

§ 4. Für das Selbststudium sind die erforderlichen Lernbehelfe zur Verfügung zu stellen.

Ausbildungslehrgang

§ 5. (1) Vor der Zulassung zur Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst hat jeder Kandidat einen Ausbildungslehrgang zu besuchen.

(2) Ziel des Ausbildungslehrganges ist es, den Kandidaten die für die Tätigkeit im höheren schulpsychologischen Dienst zusätzlich zur hochschulmäßigen Ausbildung in Psychologie notwendige pädagogisch-psychologische Ausbildung zu geben und die notwendigen Kenntnisse im Schul- und Jugendrecht zu vermitteln.

§ 6. (1) Der Ausbildungslehrgang ist beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzurichten.

(2) Die Leitung des Ausbildungslehrganges obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Durchführung des Ausbildungslehrganges verbunden sind, ist beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzusorgen.

(3) Die Vortragenden des Ausbildungslehrganges sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestellen.

§ 7. (1) Der Ausbildungslehrgang umfasst in der Abfolge zwei Wochen Kurs, zwei Wochen Tätigkeit am Dienort (diese zwei Wochen dienen ausschließlich prüfungsbezogener Fallarbeit bzw. -dokumentation sowie Exkursionen im jeweiligen Regionalbereich, die dann für die Prüfung zu dokumentieren sind) und abschließend wieder zwei Wochen Kurs. Der Ausbildungslehrgang umfasst daher sechs Wochen.

(2) Die Ausbildung in Pädagogik umfasst didaktische Elemente einzelner Schulformen und andere wichtige pädagogische Inhalte in exemplarischer Form (insgesamt 42 Stunden).

(3) Die Ausbildung in Psychologie umfasst relevante Themen der Pädagogischen Psychologie (zB die Motivationsmöglichkeiten in schulischen Lernprozessen, psychische Auffälligkeiten, die sozialpsychologischen Prozesse in der Klasse, insbesondere Themen der Gruppendynamik), weiters wichtige Grundlagen der psychologischen/psychotherapeutischen Prävention, Intervention und Rehabilitation im Rahmen der Schule, unter anderem auch kommunikations- und organisationspsychologische Themen (insgesamt 42 Stunden).

(4) Die Ausbildung im rechtlichen Teil umfasst den Aufbau des österreichischen Schulwesens mit Darstellung der Lehrpläne und der Berechtigungen, die mit der Absolvierung der einzelnen Schularten erworben werden, weiters das Schul- und Jugendrecht, den Behördenaufbau, Verfassung, Verwaltung, das Dienstrecht und Rechtsgrundlagen (zB § 84 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, §§ 11 bis 13 Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997), die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind (insgesamt 42 Stunden).

(5) Am Ende des Ausbildungslehrganges ist eine Prüfung über die Kursinhalte und über die im Selbststudium erworbenen Kenntnisse abzulegen.

§ 8. (1) Der Ausbildungslehrgang ist jährlich abzuhalten. Wenn sich weniger als zehn Kandidaten zur Ausbildung melden, kann jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission die Abhaltung des Lehrganges um ein Jahr verschieben; im Falle der Verschiebung ist der Ausbildungslehrgang dann durchzuführen, wenn sich mindestens fünf Kandidaten gemeldet haben.

(2) Die geplante Abhaltung eines Ausbildungslehrganges ist zwei Monate vor seinem Beginn im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Angabe des Ortes der Lehrveranstaltungen zu verlautbaren.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind an einem Ort durchzuführen, wo die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Ausbildungslehrganges in besonders günstiger Weise gegeben

sind. Die Festlegung des Ortes der Lehrveranstaltungen obliegt dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 9. (1) Das Zuweisungserfordernis zum Ausbildungslehrgang im Sinne des § 25 Abs. 1 BDG 1979 bzw. § 67 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erfüllen jene Bediensteten, die seit mindestens acht Monaten in einer Verwendung stehen, für die die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist oder die die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst zu absolvieren haben.

(2) Die Zuweisung zum Ausbildungslehrgang erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle.

§ 10. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Ausbildungslehrganges teilzunehmen.

(2) Hat ein Kandidat mehr als ein Drittel des gesamten Ausbildungslehrganges versäumt, ist die Zuweisung jedenfalls zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 11. (1) Die Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen und umfasst die Darstellung der praktischen Fallarbeiten sowie der Exkursionen und die im Ausbildungslehrgang und im Selbststudium erworbenen Kenntnisse.

Prüfungskommission

§ 12. Für die Dienstprüfung ist beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Prüfungskommission einzurichten.

Prüfungssenate

§ 13. (1) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei Mitgliedern zu bestehen.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Beamte der Verwendungsgruppe A bzw. A 1, Universitätslehrer oder Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 sein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Gemäß § 234 Abs. 1 BDG 1979 tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Grundausbildung und die Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst, BGBI. Nr. 161/1973, mit Ablauf des 30. Juni 2000 außer Kraft.

(3) Grundausbildungen, die vor dem 1. Juli 2000 gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung begonnen und erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als erfolgreich abgeschlossene Grundausbildungen gemäß dieser Verordnung.

Gehrer